



# Öffentliche Bekanntmachung

## über die Erteilung der Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Abwassereinleitung der Firma Plukon Gudensberg GmbH in die Eder

Gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird folgende Erlaubnisänderung vom 20.05.2026 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Erlaubnisänderungsbescheides lautet:

**1. Der Erlaubnisbescheid der Firma Plukon Gudensberg GmbH vom 12.05.2025, Gz. 0030-31.5-079z34.01-00002#2022-00002, wird auf Antrag vom 13.02.2026 wie folgt geändert.**

1.1.Abschnitt II wird nach „Anlage 12: Auszüge aus dem Liegenschaftskataster zum Eigentüternachweis“ wie folgt ergänzt:

Dem Änderungsbescheid vom 20.05.2026 liegen folgende Unterlagen zugrunde.

Antrag auf Änderung von Nebenbestimmungen vom 13.02.2026

bestehend aus:

- Antragsschreiben
  - Begründung
1. Grenzwerte für Zink, Kupfer und AOX

2. Änderungen der Nebenbestimmungen 3.9.3 und Aufhebung der Nebenbestimmung 3.9.4 zur Außerbetriebnahme der Einleitung in den Goldbach

- Anlage
- Vollmacht der Plukon Gudensberg GmbH an IBE – Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH

1.2. In Abschnitt III, Ziffer 1.1 wird die Tabelle 1 wie folgt neu gefasst:

Tabelle 1: Grenzwerte (Überwachungswerte) am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage (Messstelle 2700)

Parameter	Grenzwert
Abwassermenge	1.100 m <sup>3</sup> /d und 55 m <sup>3</sup> /h und 15 l/s
Temperatur	25,0 °C
pH-Wert	6,5 bis 8,5
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB <sub>5</sub> )	7,0 mg/l
Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)	12,0 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	40 mg/l
Ammoniumstickstoff, (NH <sub>4</sub> -N)	1,0 mg/l <sup>(2)</sup>
Nitritstickstoff (NO <sub>2</sub> -N)	0,17 mg/l
Stickstoff, gesamt (N <sub>ges</sub> ) (April-Nov.)	6,5 mg/l <sup>(1) (2) (3)</sup>
Stickstoff, gesamt (N <sub>ges</sub> ) (Dez.-März)	9,1 mg/l <sup>(1) (2) (3)</sup>
Phosphor, gesamt (P <sub>ges</sub> )	0,40 mg/l
Chlorid	350 mg/l
Abfiltrierbare Stoffe	6,0 mg/l
Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	0,15 mg/l
Kupfer	0,05 mg/l
Zink	0,25 mg/l

(1) gilt auch als eingehalten, wenn der Wert des gesamten gebundenen Stickstoffs (TN<sub>b</sub>) diesen Wert nicht überschreitet

(2) gilt nur bei einer Abwassertemperatur von 12° C und höher, am Ablauf des biologischen Reaktors

(3) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff

1.3. In Abschnitt IV, Ziffer 3.2.4 wird die Tabelle 4 wie folgt neu gefasst:

Tabelle 4: Kontrollen und Messungen an der Abwasserbehandlungsanlage (Messstelle 2700)

<b>Allgemeine Kontrollen</b>	
Zustands- und Funktionskontrolle der für den Betrieb der Abwasseranlage wesentlichen klärtechnischen und messtechnischen Einrichtungen	werktäglich
Entnahme von Rückstellproben und Aufbewahrung bei + 4 °C, bis das Analyseergebnis der Originalprobe vorliegt, mindestens jedoch sieben Tage	täglich
<b>Zulauf der Anlage</b>	
Abwassermenge	kontinuierlich; 2h <sup>(3)</sup>
BSB <sub>5</sub>	wöchentlich
TOC	wöchentlich
NH <sub>4</sub> -N	wöchentlich
Gesamter gebundener Stickstoff (TN <sub>b</sub> )	wöchentlich
Stickstoff, gesamt (N <sub>ges</sub> ). <sup>(1)</sup>	wöchentlich
P <sub>ges</sub>	wöchentlich

<b>Ablauf biolog. Reaktor</b>	
Temperatur	werktäglich
<b>Ablauf der Anlage</b>	
Abwassermenge	kontinuierlich; 2h <sup>(3)</sup>
pH-Wert	kontinuierlich
Temperatur	kontinuierlich
abfiltrierbare Stoffe	täglich
BSB <sub>5</sub>	wöchentlich
TOC	täglich <sup>(4)</sup>
CSB	monatlich <sup>(4)</sup>
NH <sub>4</sub> -N	täglich
Gesamter gebundener Stickstoff (TN <sub>b</sub> )	monatlich
P <sub>ges</sub>	täglich
ortho-Phosphat-Phosphor (o-PO <sub>4</sub> -P)	alle 2 Wochen
Stickstoff, gesamt (N <sub>ges</sub> ) <sup>(1)</sup>	täglich
Chlorid	monatlich
AOX	zweimal jährlich
Kupfer	zweimal jährlich
Zink	zweimal jährlich
<b>Einleitestelle in die Eder</b>	
Temperatur	kontinuierlich

(1) Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N<sub>ges</sub>.)

(2) bei nachgeschalteter Denitrifikation mit Dosierung von Kohlenstoffträgern zusätzlich kontinuierliche Messung der organischen Belastung

(3) kontinuierliche Messung, Aufzeichnung der 2-h-Summenwerte des Durchflusses

(4) Bei Überschreitung des TOC-Grenzwertes ist der CSB in jedem Fall zu bestimmen.

#### 1.4. In Abschnitt IV wird die Ziffer 3.2.8 wie folgt neu gefasst:

Die Parameter AOX, Kupfer und Zink sind an der Messstelle 2700 zweimal jährlich zu messen. Die Empfindlichkeit des AOX-Testes ist so zu wählen, dass die Einhaltung des Überwachungswertes sicher bestimmt werden kann.

#### 1.5. In Abschnitt IV wird die Ziffer 3.9.3 wie folgt neu gefasst:

Die im Plan (Anlage 4 dieses Bescheides) gekennzeichnete Haltung der Ablaufleitung in den Goldbach ist durch Herausnahme von 1 m der Rohrleitung und Verblenden der Rohrenden dauerhaft unbrauchbar zu machen.

#### 1.6. In Abschnitt IV wird die Ziffer 3.9.4 gemäß § 49 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) widerrufen.

1.7. In Abschnitt V wird folgende Ziffer 17 ergänzt:

Wenn die BVT-assoziierten Emissionswerte für Direkteinleitungen (Tabelle 1.1 der BVT-14) durch die Festlegung von Grenzwerten in der AbwV in nationales Recht umgesetzt sind, kann die Anpassung dieser Erlaubnis erforderlich sein, vgl. § 57 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 WHG.

## **2. Kostenentscheidung**

Diese Erlaubnisänderung ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens hat die Betreiberin zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten wird in einem eigenständigen Kostenbescheid geregelt.

Die Erlaubnisänderung enthält Nebenbestimmungen.

Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt.

Der Erlaubnisänderungsbescheid ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mit einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Der Erlaubnisänderungsbescheid ist im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums [www.rp-kassel.hessen.de](http://www.rp-kassel.hessen.de) unter „NordOstHessen“ → „Öffentliche Bekanntmachungen“ (<https://rp-kassel.hessen.de/nordosthessen/oeffentliche-bekanntmachungen>) vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen von Dienstag, den 09.06.2026 (erster Tag) bis Dienstag, den 23.06.2026 (letzter Tag) zur Einsicht ausgelegt.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden (Mo./Di./Mi./Do. 08:30 – 16:30 Uhr, Fr. 08:30 – 15:00 Uhr) an die Telefonnummer 0561 106-4552 oder die E-Mailadresse [fuRPKSindAbwasser@rpks.hessen.de](mailto:fuRPKSindAbwasser@rpks.hessen.de).

**Hinweis:**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist endet am 23.07.2026.

Kassel, den 20.05.2026

**Regierungspräsidium Kassel****Abteilung III – Umweltschutz****Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel****Aktenzeichen: 0030-31.5-079z34.01-00002#2026-00003**